



Die Frau wurde bei dem Sturz verletzt

Zwölfjährige fuhr von hinten in eine Skianfängerin. Die Frau trug keine Handschuhe, Sehne wurde durchtrennt. Haftpflichtversicherung des Mädchens muss zahlen.

Von Manuela Kalser

Nach Skiunfällen kommt es häufig zu Prozessen. Rechtsanwalt Marwin Gschöpf aus Velden hat sich auf Sportunfälle spezialisiert. Einer seiner spannendsten Fälle der vergangenen Jahre war folgender: Seine Mandantin, eine Skianfängerin, fuhr auf einer blauen Piste, als ein Mädchen von hinten in sie hineingefahren ist. Die Frau stürzte und verletzte sich. „Sie erlitt eine Rissquetschwunde am kleinen Finger, eine Sehne wurde durchtrennt. Die Schnittverletzung entstand durch eine scharfe Kante. Durch welche, konnte nicht festgestellt werden“, sagt Gschöpf. Die Frau trug keine Handschuhe. „Denn das Wetter war schön und

die Piste flach.“ Nach der Kollision stellten sich mehrere Rechtsfragen: Kann die Minderjährige – zum Unfallzeitpunkt 12 Jahre – haftbar gemacht werden? Und: Ist die Frau an der Verletzung selbst schuld, weil sie keine Handschuhe trug? „Meine Mandantin hat drei Jahre lang gezögert, ob sie die Minderjährige klagen soll“, erklärt Gschöpf. „Als feststand, dass das Mädchen eine Haftpflichtversicherung hat, brachten wir Klage ein. Ich forderte rund 13.000 Euro plus Haftung für Folgen.“

Ein langer Prozess folgte. Der Anwalt der Zwölfjährigen, die von einem Elternteil vertreten wurde, forderte die Abweisung der Klage. Im Wesentlichen deshalb, weil sie beim Unfall erst zwölf



Unfall auf Skipiste: Mädchen muss haften

und nicht deliktstfähig war. Zudem sei sie mit einem Schulsikurs unterwegs gewesen. Die Frau hätte Abstand zum Sikurs halten müssen. Mit Handschuhen hätte ihre Verletzung außerdem vermieden oder gemildert werden können. Dass sie keine Handschuhe trug, sei eine Sorglosigkeit in eigener Angelegenheit.

Doch Gschöpf argumentierte, dass die Minderjährige gegen FIS-Regel 3 verstoßen habe. „Die von hinten kommende Skifahrerin muss ihre Fahrspur so wählen, dass sie vor ihr fahrende Skifahrer nicht gefährdet“, erklärt der Anwalt. Auch für eine Zwölfjährige sei die Einhaltung der Pistenregeln zumutbar. Zu den Handschuhen meinte er: „Es gibt keine gesetzliche Norm, die

beim Skifahren das Tragen von Handschuhen vorschreibt.“

Die Gerichte sahen das wie? In erster Instanz entschied das Gericht, dass die haftpflichtversicherte Minderjährige haften muss. Aber die Skifahrerin ohne Handschuhe habe eine Mitschuld zu einem Drittel. Das Gericht in zweiter Instanz sah das anders. „Laut dem Urteil des Berufungsgerichtes muss die Zwölfjährige beziehungsweise deren Versicherung voll haften“, sagt Gschöpf. Die Klägerin sei „schuldlos“. Das Urteil ist seit etwa eineinhalb Jahren rechtskräftig. Darin steht: „Auch für eine Zwölfjährige (am Unfalltag fast schon 13), die Ski-Erfahrung hat, ist einsichtig, dass jeder Skifahrer während der Fahrt das

Gelände und die andere Person vor sich beobachten muss. Teilnehmer eines Sikurses werden nicht aus der Eigenverantwortlichkeit entlassen.“ Der Klägerin sei wegen des Nichttragens von (Ski-)Handschuhen keine Sorglosigkeit in eigener Sache vorzuwerfen. Es habe auch keinen Beweis gegeben, dass durch einfache Handschuhe, etwa Wollhandschuhe, jegliche Verletzung ausgeblieben wäre.

Gschöpf: „In Summe bekam meine Mandantin von der Versicherung des Mädchens rund 13.000 Euro.“ Verallgemeinern lasse sich der Prozess nicht. „Jeder Fall muss individuell geprüft und entschieden werden, die Mitverschuldensfrage ist nicht immer eindeutig.“

RECHTSTIPPS

FIS-Regeln sind der Maßstab

Rechtsanwälte informieren rund um das Thema Skiunfälle.

● Sollte es zu einem Skiunfall kommen, ist es im Falle eines Falles am wichtigsten, die Unfallstelle abzusichern und Hilfe zu leisten, wenn es Verletzte gibt.

● „Halten Sie die Unfallsituation vor Ort so detailliert wie möglich fest“, rät die Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Fotos und ein Gedächtnisprotokoll sind bei einem Prozess hilfreich. Die zuständige Polizeiinspektion sollte beigezogen werden.

● „Notieren Sie Kontaktdaten von weiteren unfallbeteiligten Personen und deren Haftpflichtversicherungen sowie von Zeugen“, heißt es von den Rechtsanwälten.

● Verletzungen sollte man durch Ärzte attestieren lassen. Sachschäden an Ausrüstung, Kleidung und so weiter sind ausreichend zu dokumentieren. „Wichtig ist es auch, den Vorfall bei der eigenen Haftpflichtversicherung zu melden.“

● Die Verantwortung an einem Skiunfall wird nach den FIS-Regeln beurteilt. „Rechtsanwälte beraten Betroffene und unterstützen bei der Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie bei der Abwicklung mit den jeweiligen Versicherungen“, informiert die Rechtsanwaltskammer.